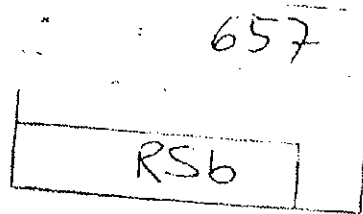




Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: Ia-547/0066



Bregenz, am 17.11.2009

Auskunft:
Dr. Martin Attlmayr
Tel: +43(0)5574/511-21131

Betreff: Arbeiter-Samariter-Bund
Antrag auf Bewilligung einer Spendensammlung für den Zeitraum vom
15.11.2009 bis zum 15.1.2010 sowie für 29.06.2010 bis 31.08.2010 und vom
16.11.2010 bis 19.12.2010

B e s c h e i d

Über den Antrag des Arbeiter-Samariter-Bund Österreich Bundesverband (ASBÖ) vom 1.10.2009, modifiziert durch Eingaben vom 20.10.2009 und 21.10.2009 ergeht nachstehender Bescheid:

S p r u c h

Gemäß §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 2 des Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/1969 i.d.g.F., wird dem Arbeiter-Samariter-Bund Österreich Bundesverband (ASBÖ) die Durchführung einer öffentlichen Sammlung in Vorarlberg in den Zeiten

- **Ab dem Tag der Rechtskraft des Bescheides bis einschließlich 15. Dezember 2009;**
- **29. Juni 2010 bis einschließlich 31. August 2010,**
- **16. November 2010 bis einschließlich 16. Dezember 2010**

nach Maßgabe der folgenden Auflagen bewilligt:

1. Die mit der Sammlung betrauten Personen haben sich mit diesem Bewilligungsbescheid oder einer vom Arbeiter-Samariter-Bund Österreich Bundesverband (ASBÖ) ausgestellten Bescheinigung auszuweisen.
2. Vor Beginn einer Sammlung ist diese Bewilligung den für den örtlichen Sammelbereich zuständigen Bürgermeistern vorzulegen.
3. Allenfalls verwendete Sammelbüchsen und Sammellisten sind mit der Aufschrift Arbeiter-Samariter-Bund Österreich Bundesverband (ASBÖ) deutlich zu kennzeichnen.

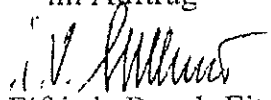
Der Ausspruch über die Verwendung des Sammlungsergebnisses, über das nach § 6 des Sammlungsgesetzes Bericht zu erstatten ist, war nach dem Sammlungsgesetz notwendig, um sicherzustellen, dass das Spendenaufkommen nicht für andere Zwecke, etwa zur Abgeltung der Leistungen einer Agentur bei der Straßensammlung, verwendet werden, was im Hinblick auf das Vertrauen der Bevölkerung in den „guten Zweck“ der Sammlung nicht statthaft wäre.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung dieses Bescheides kann beim Verwaltungsgerichtshof und beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde erhoben werden, für welche spätestens im Zeitpunkt ihrer Überreichung eine Gebühr von € 220,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag


Dr. Elfriede Rauch-Eiter

Verein
Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs
Hollergasse 2-6
1150 Wien
RSb